

FREIE ENSEMBLES UND ORCHESTER IN DEUTSCHLAND E.V. (FREO)

VEREINSSATZUNG

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freie Ensembles und Orchester in Deutschland e.V.“ (FREO) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Die freien Ensembles und Orchester in Deutschland sind seit Jahren Innovationsmotor der Kunstmusik und tragen erheblich zur Entwicklung der Musikkultur in Deutschland bei. In gesamtgesellschaftlicher Verantwortung will FREO das freie Musikschaffen fördern, um damit einen Beitrag zur Stärkung der Vielfalt und zur Verbesserung der Musikkultur zu leisten.

2.1 Zwecke des Vereins sind

- die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO,
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO.

2.2 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

2.2.1 Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein leistet Beiträge zur Förderung des Musikschaffens in Deutschland vornehmlich im Bereich der Kunstmusik, zu seiner Verbreitung im In- und Ausland sowie zur Verbesserung seiner Rahmenbedingungen. Das betrifft insbesondere das Musikschaffen durch freie Ensembles und Orchester, um die Potentiale freischaffender Musiker:innen zu fördern, die freien Künste und die freie Kultur und damit die Vielfalt der Musikkultur in Deutschland zu stärken.

2.2.1.1 Der Verein organisiert Veranstaltungen wie Festivals, Konzertprojekte und Workshops im Bereich der Kunstmusik (auch spartenübergreifend und interdisziplinär), insbesondere in neuen Formaten und durch freie Ensembles und Orchester und führt diese durch.

2.2.1.2 Der Verein organisiert Veranstaltungen wie Kongresse, Studientagungen, Seminare, Diskussionsveranstaltungen und Podiumsgespräche, die Geschichte, Status Quo und Entwicklungen im Bereich der Kunstmusik (Produktionsbedingungen, Inhalte, Rezeption etc.) thematisieren und führt diese durch.,

2.2.1.3 Der Verein sammelt umfassende Informationen über den Bestand der Musikkultur, insbesondere im Bereich der freien Ensembles und Orchester, wertet sie aus und macht die Ergebnisse der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich.

2.2.2 Förderung der Volks- und Berufsbildung

2.2.2.1 Der Verein unterstützt den professionellen freischaffenden Musiker:innennachwuchs durch die Veranstaltung und Durchführung von Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten sowie die Ausschreibung von Stipendien.

2.2.2.2 Der Verein entwickelt neue Outreach- und Education-Formate zur Vermittlung von Kunstmusik.

2.2.3 Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken

2.2.3.1 Der Verein unternimmt die Förderung von Aktivitäten und Projekten des internationalen Kulturaustausches und der Internationalisierung der deutschen Kulturlandschaft.

2.2.3.2 Der Verein unterstützt durch die Veranstaltung bzw. Teilnahme an internationalen Tagungen den länderübergreifenden Austausch von freien Musikschaaffenden sowie internationale Kooperationen zugunsten der freien Musikkultur.

2.2.3.3 Der Verein unterstützt die Veranstaltung weltweiter Tourneen von freien Ensembles und Orchestern.

Die vorgenannten Zweckverwirklichungen werden begleitet durch die Informationsweitergabe über die Homepage und Social Media Kanäle sowie durch elektronische Newsletter und Publikationen.

Der Verein wird darüber hinaus eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit betreiben sowie einen kontinuierlichen Dialog mit Politik und öffentlicher Verwaltung führen. Der Verein wird zur Lösung seiner Aufgaben mit dem Bund, den Ländern und den kommunalen Gebietskörperschaften sowie anderen zuständigen Institutionen zusammenarbeiten und seine Arbeitsergebnisse in Planungs- und Entscheidungsgremien auf nationaler und internationaler Ebene einbringen.

Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke auch Mitglied anderer gemeinnütziger Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz angemessener Auslagen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied können freie professionelle Ensembles oder Orchester sowie rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen, Personengesellschaften, juristische Personen sowie natürliche Personen werden, welche sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennen und seine Ziele unterstützen.
- 4.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Beitrittsbuches. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet abschließend der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands bedarf keiner Begründung.
- 4.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besonders im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4.4 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 4.5 Ein Anspruch auf Ausübung der Mitgliedsrechte besteht erst nach Anerkennung der Satzung und nach Entrichtung der Beiträge.

5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist gegenüber einem Mitglied des Vorstands;
 - mit der Auflösung von juristischen Personen oder Personenvereinigungen;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Ein den Ausschluss rechtfertigender Verstoß liegt insb. vor bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung.

6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Verein finanziert sich durch:
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge gem. Ziff. 6.2;
 - öffentliche Förderungen und Zuschüsse;

- Spenden und Sponsoringbeiträge;
- sonstige Einnahmen.

6.2 Höhe und Fälligkeit der regelmäßigen sowie gegebenenfalls der außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgesetzt.

7. Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- ggf. ein Beirat gemäß Art. 11

8. Der Vorstand

8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 gewählten Mitgliedern: dem / der Vorsitzenden, einem / einer Stellvertreter:in sowie zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer:innen).

8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder bzw. deren Vertreter:innen. Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende.

Für die Etablierung eines rotierenden Wechsels im Vorstand werden die Positionen des / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie des / der ersten Beisitzenden abweichend der oben formulierten Amtszeit von 2 Jahren im Jahr 2021 einmalig nur für 1 Jahr gewählt.

8.3 Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ersatzweise ein weiteres Vorstandsmitglied.

8.4 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Mitglieder des Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils zu zweit vertretungsbefugt, wovon jedoch mindestens einer Vorsitzender / Vorsitzende oder Stellvertreter:in sein muss.

8.5 Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.6 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Aufstellung der Tagesordnungen;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;

- Abschluss und Kündigung von Dienst-und Arbeitsverträgen;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 8.7 Der / die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung, im Falle der Verhinderung der / die Stellvertreter:in.
- 8.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, zu denen mit einer Frist von zwei Wochen in Textform und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist. Vorstandssitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.
- 8.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.10 Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

9. Besonderer Vertreter / besondere Vertreterin

- 9.1 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der laufenden Verwaltung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser / Diese kann haupt- oder ehrenamtlich tätig sein und ist dem Vereinsvorstand verantwortlich. Er / Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstands durch.
- 9.2 Der / Die Geschäftsführer:in ist als besonderer Vertreter / besondere Vertreterin des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der laufenden wirtschaftlichen Geschäfte und der laufenden Verwaltung des Vereins bevollmächtigt; in diesem Rahmen ist er/sie allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der geschäftsführende Vorstand durch eine Dienstanweisung.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand in Textform einberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Es muss mindestens eine Mitgliederversammlung je Geschäftsjahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt oder der Vorstand dies für erforderlich hält. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung; der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung zählen bei der Berechnung der 4-Wochen-Frist nicht mit.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,

- Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin, der / die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte:r des Vereins sein darf.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem / der Stellvertreter:in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den / die Leiter:in.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen. Bei der neuen Mitgliederversammlung ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sofern kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, erfolgen alle Beschlussfassungen offen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen
- 10.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und des Protokollführers / der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufzunehmen.

11. Beirat

- 11.1 Der Verein kann einen Beirat einberufen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks unterstützt. Dem Beirat sollen besonders qualifizierte Persönlichkeiten aus kulturpolitischen Institutionen und dem öffentlichen Leben angehören, die den Zielen des Vereins in besonderer Weise verbunden sind und im Sinne des Vereins in der Öffentlichkeit wirken. Der Beirat steht dem Verein beratend und fördernd zur Seite.
- 11.2 Der Beirat besteht aus natürlichen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- 11.3 Der Beirat wird von dem / der Vorsitzenden des Vereins geleitet. Er / Sie hat ihn mindestens einmal jährlich einzuberufen. Beiratssitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form die Beiratssitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Beiratsmitglieder werden darüber

hinaus zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.

- 11.4 Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz von Reisekosten und Aufwendungen wie Vorstandsmitglieder.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tonkünstlerverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei soll das Vermögen nach Möglichkeit für die in Ziff. 2 dieser Satzung näher beschriebenen Zwecke eingesetzt werden.
- 12.2 An Vereinsmitglieder darf Vereinsvermögen nicht ausgekehrt werden. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch zwei Liquidatoren, die die Mitgliederversammlung zu wählen hat.

13. Satzungsänderungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregistergericht oder vom Finanzamt wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, kann der Vorstand des Vereins ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung allein wirksam beschließen und vollziehen.

Berlin 16.11.2021